



Gemeinde Lengnau AG

## **Bestattungs- und Friedhofreglement**

Der Gemeinderat Lengnau beschliesst gestützt auf § 2 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 (SAR 371.112) folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement mit Wegleitung:

## **I Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit**

### § 1

**Zweck** Dieses Reglement bezweckt die Regelung der im Zusammenhang mit dem Todesfall und der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen, sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage und ihrer Einrichtungen. Die Anlage der Gräber, deren Art und Anordnung, das Ausmass und die Gestaltung von Grabmalen und die Grabbepflanzung werden im Anhang I (Wegleitung) geregelt. Die Leistungen der Gemeinde Lengnau und die zu erhebenden Gebühren werden im Anhang II (Gebührenordnung) festgelegt.

**Zuständigkeit** § 2

<sup>1</sup> Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde Lengnau.

**Gemeindekanzlei/  
Bestattungsamt** <sup>2</sup> Für das Bestattungswesen ist die Gemeindekanzlei zuständig. Diese ist erste Anlaufstelle bei Todesfällen und ist für die Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen in Absprache mit den Angehörigen und den zuständigen Pfarrämtern, Religionsgemeinschaften und anderen zuständigen Stellen verantwortlich.

**Verwaltung Friedhof** <sup>3</sup> Die Gemeindekanzlei ist für die Führung der Bestattungskontrolle und die Verwaltung des Friedhofs verantwortlich.

### § 3

**Betrieb, Unterhalt** <sup>1</sup> Für den Betrieb und den Unterhalt des Friedhofes ist die vom Gemeinderat Lengnau beauftragte Dienststelle verantwortlich.

**Verwaltung** <sup>2</sup> Die Verwaltung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratungen
- b) Organisation und Durchführung der Beisetzung
- b) Zuweisung der Grabstelle
- c) Führen des Gräberverzeichnisses und des Beisetzungsplanes
- d) Bewilligung der Grabmäler
- e) Umsetzung und Fortschreibung Masterplan

## II. Bestattungen

### § 4

Anordnungen  
Bestattung

<sup>1</sup> Der Gemeindekanzlei können zu Lebzeiten verfügte Anordnungen zur Aufbewahrung übergeben werden.

<sup>2</sup> Ist keine Anordnung bekannt, teilen die Angehörigen bei der Anzeige des Todesfalles der zuständigen Gemeindekanzlei mit, ob Erdbestattung oder Feuerbestattung gewünscht wird.

<sup>3</sup> Verstorbene ohne Angehörige werden beim Fehlen einer entsprechenden Verfügung in der Regel kremiert und die Urne wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

<sup>4</sup> Bestattungen von früh verlorenen Kindern (Tot- und Frühgeburten) sind jenen von Kindern gleichgestellt.

### § 5

Meldepflicht

Todesfälle von Einwohnern sind der Gemeindekanzlei des Wohnortes umgehend zu melden.

### § 6

Einsargung,  
Transport

<sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei koordiniert in Absprache mit den Angehörigen die Einsargung und Überführung der Leiche.

Aufbahrung

<sup>2</sup> Eine Aufbahrung im Friedhofgebäude erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen.

<sup>3</sup> Aufbahrungen sind in der Regel für alle möglich, sofern kein besonderer Grund dies verbietet oder die Angehörigen es anders wünschen. Bei der Gemeindekanzlei kann ein Schlüssel für die Leichenhalle bezogen werden, der unmittelbar nach der Bestattung wieder zurückzugeben ist.

### § 7

Kremation

Die für eine Kremation notwendigen Anordnungen trifft die Gemeindekanzlei in Absprache mit den Angehörigen und den Krematorien.

## § 8

Anspruch auf Bestattung in Lengnau

<sup>1</sup> Im Friedhof Lengnau werden bestattet bzw. wird die Urne beigesetzt von:

- a) Verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Lengnau
- b) Auswärtigen Personen mit Bewilligung der Gemeindekanzlei gegen Gebühr

<sup>2</sup> Erfolgt die Bestattung auswärts, ist dies der zuständigen Gemeindekanzlei bei der Anzeige des Todesfalls zu melden.

## § 9

Art der Bestattung

<sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei regelt zusammen mit den zuständigen Glaubensgemeinschaften den Bestattungsmodus.

<sup>2</sup> Auf die religiösen Bedürfnisse der Verstorbenen und ihrer Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

<sup>3</sup> Bei nicht kirchlichen Bestattungen sorgt die Gemeindekanzlei für ein schickliches Begräbnis.

## § 10

Bestattungstermin

<sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei spricht den Termin der Bestattungen nach Rücksprache mit den Angehörigen und den Glaubensgemeinschaften ab.

<sup>2</sup> Die Abdankungen und Bestattungen finden in der Regel am Nachmittag statt.

<sup>3</sup> An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

<sup>4</sup> Ausnahmen für andere Zeiten sind nur in Absprache und mit Bewilligung durch die Gemeindekanzlei möglich.

### **III. Friedhof**

#### § 11

Friedhofordnung      Der Gemeinderat Lengnau erlässt eine Friedhofordnung.

#### § 12

Gräberverzeichnis      Im Gräberverzeichnis werden die Personalien der Bestatteten, die Kontaktadresse der Angehörigen, das Grabfeld, das zugewiesene Grab und die Beisetzungsdaten festgehalten.

### **IV. Gestaltung von Grab und Grabmal**

#### § 13

Offizielles Grab-  
zeichen      <sup>1</sup> Anlässlich der Beisetzung werden Erdbestattungs- und Urneneinzelgräber mit dem offiziellen Grabzeichen versehen. Das Zeichen trägt den Namen der Verstorbenen und dient als Grabzeichen bis zur Aufstellung des definitiven Grabmales.

Grabmal      <sup>2</sup> Die Erstellung eines definitiven Grabmales ist Sache der Angehörigen. Dessen Gestaltung und Errichtung ist in der Begleitung geregelt.

Gestaltung der  
individuellen      <sup>3</sup> Die individuelle Bepflanzung der freien Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Deren Gestaltung ist in der Begleitung geregelt.

### **V. Grabesruhe und Aufhebung der Gräber**

#### § 14

Grabesruhe      <sup>1</sup> Die Frist für die Grabesruhe beträgt für alle Grabarten 20 Jahre.

<sup>2</sup> Die Frist der Grabruhe beginnt mit der ersten Beisetzung, eine spätere, mögliche zweite Beisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren können die Gräber offiziell aufgehoben und geräumt werden.

## § 15

Ankündigung der  
Aufhebung

<sup>1</sup> Die der Gemeindekanzlei bekannten Angehörigen werden mindestens drei Monate vor der Aufhebung durch ein persönliches Schreiben über die bevorstehende Räumung orientiert.

Amtliches  
Publikationsorgan

<sup>2</sup> Mindestens drei Monate vor der Aufhebung erfolgt eine entsprechende öffentliche Ankündigung im amtlichen Publikationsorgan. Gleichzeitig wird in den Gemeindenachrichten und im Anschlagkasten über die Aufhebung orientiert.

<sup>3</sup> Die bevorstehende Aufhebung von Gräbern bzw. Grabfeldern wird von der beauftragten Dienststelle, auf Anordnung der Gemeindekanzlei, spätestens drei Monate vor der Aufhebung auf dem entsprechenden Grabfeld beschildert.

## § 16

Durchführung der  
Aufhebung

<sup>1</sup> Bis zu dem mit der Publikation festgesetzten Aufhebungstermin haben die Angehörigen Gelegenheit, die individuellen Bestandteile der Gräber abzuräumen (Grabmäler und Bepflanzungen).

<sup>2</sup> Werden die Gräber durch die Angehörigen nicht geräumt, wird die Räumung durch die Gemeindekanzlei angeordnet.

<sup>3</sup> Die Asche von noch verbliebenen Urnen sowie Gebeine werden im Gemeinschaftsgrab wieder der Erde übergeben.

<sup>4</sup> Verbliebene Grabmäler, Pflanzen und andere Gegenstände fallen ohne Entschädigung an die Einwohnergemeinde Lengnau.

<sup>5</sup> Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler können mit Zustimmung der Angehörigen nach der Räumung des Grabes in einer speziellen Sammlung erhalten werden. Sie gelangen damit in das Eigentum der Gemeinde Lengnau und gelten nicht mehr als Grabstätten. Obhut und Pflege sind Aufgabe der Einwohnergemeinde Lengnau.

## § 17

Exhumation,  
Umbettung

<sup>1</sup> Die Exhumation von erdbestatteten Verstorbenen erfolgt auf Anordnung der zuständigen Instanzen und im Beisein des Bezirksarztes und der Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup> Für die Verfügung der Umbettung einer beigesetzten Urne ist die Gemeindekanzlei Lengnau zuständig.

<sup>3</sup> Die Umbettung einer Urne auf Wunsch der Angehörigen wird zu deren Lasten und nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Gemeindekanzlei bewilligt.

## VII Schlussbestimmungen

### § 18

Haftung der Ein-  
Einwohnergemeinde

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Lengnau haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen sowie für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, welche durch die für den Friedhofunterhalt Verantwortlichen verursacht werden.

### § 19

Haftung beim  
Setzen von Grab-  
määlern

Wer beim Setzen von Grabmäälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagenteile des Friedhofs beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden.

### § 20

Übertretungen,  
Verwaltungszwang

<sup>1</sup> Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat Lengnau im Rahmen seiner Strafkompetenz gemäss § 38 des Gemeindegesetzes mit Strafbefehl geahndet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Für den Verwaltungszwang, namentlich die Ersatzvornahme zu Lasten des Fehlbaren, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

### § 21

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Erklären Betroffene, dass sie mit einer Verfügung der Gemeindekanzlei Lengnau nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat Lengnau. Diese Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>2</sup> Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates Lengnau kann innert 10 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres Beschwerde erhoben werden.

§ 22

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der dazugehörigen Gebührenordnung durch Einwohnergemeinde Lengnau per 1. Januar 2015 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, sich auf das Bestattungswesen und den Friedhof beziehenden kommunalen Bestimmungen, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 1. August 1992.

Lengnau, 25. August 2014

**GEMEINDERAT LENGNAU**

Gemeindeammann:  
Franz Bertschi

Gemeindeschreiber:  
Anselm Rohner